

V e r t r a g

Zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und

dem Jugend- und Familiendienst

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zielvorstellungen

Die Stadt Rheine und der Jugend- und Familiendienst als freier Träger der Jugendarbeit vereinbaren die nachstehend beschriebene Kooperation im Arbeitsfeld der Bildungs-, sowie der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rheine.

Die Bestimmungen und Grundsätze der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien (AZR) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Rheine (ANBest), sowie der Richtlinien der Stadt Rheine für die Gewährung von Zuwendungen zu Personalkosten sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Vertragliche Leistungen

In dieser Zusammenarbeit leisten die Beteiligten folgende Beiträge:

- Der Jugend- und Familiendienst verpflichtet sich, folgende Leistungen zu erbringen und das Angebot mit der Stadt Rheine abzustimmen:

Betrieb einer Familienbildungsstätte nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen und Schaffung eines Bildungsangebotes für Jugendliche und junge Erwachsene

Angebote der Jugendarbeit (§ 11) in den Bereichen:

- Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche nach den jeweils aktuellen Erfordernissen, insbesondere Angebote des Kinderferienparadieses und der Stadtranderholung
- Bildungsveranstaltungen für Jugendliche
- Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit
- Kinderkulturangebote
- Angebote des Präventionsprogramms „Medeto“ in Kooperation von Schule und Jugendarbeit
- Angebote im Bereich „Partizipation“
- Themenorientierte Projektwochen mit Kindern und Jugendlichen

Die Stadt Rheine beteiligt sich durch die Bezuschussung der Personal-, Sach- und Betriebskosten an der Finanzierung der Einrichtung.

§ 3

Personal

„Der Jugend- und Familiendienst verpflichtet sich, für die Erledigung der in § 23 genannten Aufgaben Fachpersonal mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung, in der Regel Dipl. Sozialpädagogen / Bachelor of Arts oder vergleichbare Berufe, einzusetzen. Die Förderung bezieht sich auf folgenden Stellenumfang:

- 1 Stelle im Bereich Bildungsstätte mit der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nach TVöD.
- 1 Stelle im Bereich Jugendarbeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.“

§ 4

Zuschüsse/Finanzierung

1. Die Stadt Rheine stellt dem Träger Räume im Gebäude Wadelheimer Chaussee mietfrei zur Verfügung.
2. Die Stadt Rheine gewährt eine jährliche Beihilfe für zusätzliche Unterrichtsstunden der Bildungsstätte bis zur Höhe von 11.400 €.
3. Die Stadt Rheine gewährt eine jährliche Beihilfe in Höhe von 28.758 € zu den allgemeinen Betriebskosten.
4. Die Stadt Rheine gewährt einen jährliche Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.165 € für den Bereich Jugendarbeit.
5. Die Stadt Rheine gewährt dem Jugend- und Familiendienst einen Personalkostenzuschuss auf der Basis des TVöD für folgende Stellen:
 - Die Leiterin/den Leiter der Bildungsstätte mit der tariflichen Einstufung Entgeltgruppe SuE 15 TVöD (vormals BAT IV a) als Vollzeitstelle.

- Personalkosten für den Bereich Jugendarbeit mit der tariflichen Einstufung Entgeltgruppe SuE 12 TVöD (vormals BAT IV b) mit einem Umfang von 30 Stunden pro Woche.
Der Personalkostenzuschuss beträgt 97 % der Personalkosten, maximal 84.000 €.

Haushaltsvorbehalt:

Die Stadt Rheine gewährt die oben genannten Zuschüsse unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr.

Die Stadt Rheine behält sich vor, Kürzungen der Landesmittel nicht durch den Einsatz zusätzlicher städtischer Mittel auszugleichen.

§ 5

Leistungsvereinbarung und Wirksamkeitsdialog

Der Jugend- und Familiendienst vereinbart mit der Stadt Rheine für das jeweilige Kalenderjahr die inhaltlichen Schwerpunkte und den Leistungsumfang für die in § 2 beschriebenen Angebote.

Der Jugend- und Familiendienst beteiligt sich am Wirksamkeitsdialog in der Jugendarbeit der Stadt Rheine.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der Jugend- und Familiendienst legt den Nachweis über die Verwendung der Landesmittel und der städtischen Zuschüsse, sowie die erforderlichen Angaben für den Wirksamkeitsdialog spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres vor.

§ 7

Dauer der Förderung

Der Vertrag ist jederzeit kündbar mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres.

Des Weiteren ist die fristlose Kündigung des Vertrages für den Fall der Nichteinhaltung vertraglicher Bestimmungen (z. B. Änderung des Zuwendungszweckes ohne Zustimmung der Stadt) möglich.

Bei einer groben Verletzung der vertraglichen Pflichten sind der Jugend- und Familiendienst und die Stadt Rheine zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

Bei Wegfall einer oder mehrerer Zuschussvoraussetzungen können beide Vertragspartner die Vereinbarung zum Jahresende kündigen. Dabei sind die arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen zu beachten.

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in formell gültiger Weise zu ersetzen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.